

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2694 –**

Befugnisse des Zollfahndungsdienstes

Vorbemerkung der Fragesteller

In der 19. Wahlperiode hatte die Bundesregierung das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes vorgelegt. Der Zollfahndungsdienst sollte teils neu strukturiert sowie beim Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt (ZKA) neue Befugnisse zur verdeckten Erhebung personenbezogener Informationen durch V-Leute, die Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Gefahrenvorfeld und neue Befugnisse zur Datenübermittlung innerhalb der Zollverwaltung und zu anderen Behörden geschaffen werden. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde das Gesetz vom 30. März 2021 zuletzt durch das so bezeichnete „Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts“ vom 5. Juli 2021 geändert. Nach Meinung der Fragestellerinnen und Fragesteller ist wenig darüber bekannt, in welchem Umfang der Zoll bzw. der Zollfahndungsdienst und das Zollkriminalamt von ihren zahlreichen Befugnissen zur verdeckten Erhebung personenbezogener Daten und zum Austausch und Abruf von Daten mit bzw. bei anderen Behörden Gebrauch macht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, S. 161, 189).

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass ein Teil der Fragen aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann. Die Antworten auf die Fragen 1 bis 10 und 12 können nicht offen, sondern nur als Verschlussache eingestuft übermittelt werden. Eine offene Antwort ist nicht möglich, weil die Fragen Informationen betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ist ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen. Wegen der Begründung der Einstufung im Einzelnen wird auf die jeweilige Antwort zu den Fragen verwiesen.

1. In welchem Umfang wurden seit 2019 beim Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt jährlich verdeckte Ermittler zur Straftatenverhütung und zur Strafverfolgung eingesetzt (soweit wie möglich nach Jahren und getrennt für die Zollfahndung und das Zollkriminalamt angeben)?
2. Wie hoch ist der Finanzaufwand durchschnittlich pro Fall der bislang bereits durchgeführten Einsätze verdeckter Ermittler?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen über den Umfang des Einsatzes Verdeckter Ermittler, diesbezüglicher Planungs- und Berechnungsgrundlagen sowie den bisherigen fallbezogenen Finanzaufwänden enthalten. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf den Einsatz Verdeckter Ermittler und die Arbeitsweise des Zolls gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen des Zolls bekannt würden, was die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen könnte. Verdeckte Ermittler werden nur in Kriminalitätsfeldern eingesetzt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeenschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Oftmals können nur auf diesem Wege interne Informationen über den Aufbau krimineller Organisationen, ihre Führungspersonen, ihre tatsächlichen Ziele sowie die Planung und Durchführung krimineller Handlungen gewonnen werden. Ohne den Einsatz Verdeckter Ermittler bzw. durch eine Schwächung dieses Ermittlungsinstrumentes wäre die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags des Zolls gerade im Hinblick auf besonders gefährliche Kriminalitätsfelder erheblich erschwert oder unmöglich gemacht (vgl. zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationsquellen der Nachrichtendienste BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2017, 2 BvE 1/15, Rn. 110 f.). Deshalb sind die Antworten zu den genannten Fragen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS – Geheim“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage* übermittelt. Die Antworten können bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

3. In welchem Umfang wurden seit 2019 beim Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt jährlich die Befugnisse zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses in der Gefahrenabwehr (§§ 72 bis 78 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) bzw. § 23 a Absatz 1 ZFdG-alt) genutzt (soweit wie möglich nach Jahren, jeweils Beschränkungen der unterschiedlichen Verkehrswege und getrennt für die Zollfahndung und das Zollkriminalamt angeben)?
4. In welchem Umfang wurden seit 2021 beim Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt jährlich die Befugnis zum Einsatz von WLAN- und IMSI International Mobile Subscriber Identify)-Catchern (§ 78 ZFdG) genutzt?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil die Veröffentlichung der fragegegenständlichen Informationen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Zolls im Bereich der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs ermöglichen würde. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen des Zolls einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis sowohl hinsichtlich staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure bekannt würden. Dies würde sich außerordentlich nachteilig auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung bei der Verhütung schwerer Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie weiterer Regelungen im Außenwirtschaftsrecht auswirken und könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet gemäß § 80 des Zollfahndungsdienstgesetzes in Abständen von höchstens sechs Monaten ein durch den Deutschen Bundestag bestimmtes Gremium aus neun Abgeordneten über die Durchführung der §§ 72 bis 79 des Zollfahndungsdienstgesetzes. Der Inhalt der Beratungen des Gremiums ist grundsätzlich geheim.

Deshalb sind die Antworten zu den genannten Fragen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 der VSA als „VS – Geheim“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage* übermittelt. Die Antworten können bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. In welchem Umfang wurden seit 2019 beim Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt jährlich die Befugnis zur längerfristigen Observation (§ 47 Absatz 2 Nummer 1 ZFdG bzw. § 18 ZFdG-alt) genutzt?
6. In welchem Umfang wurden seit 2019 beim Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt jährlich die Befugnis zum verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen (§ 47 Absatz 2 Nummer 2 ZFdG bzw. §§ 19, 20 ZFdG-alt) genutzt (soweit wie möglich nach Jahren, jeweils für Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes und getrennt für die Zollfahndung und das Zollkriminalamt angeben)?
7. Wie viele Datensätze enthält nach aktuellem Stand das Zollinformationssystem, und wie viele Personen sind darin erfasst?
8. Wie viele Datensätze enthalten nach aktuellem Stand die Zentraldateien des ZKA, und wie viele Personen oder personenbezogene Datensätze sind in ihnen jeweils erfasst?

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

9. In welchem Umfang haben die Behörden des Zollfahndungsdienstes bzw. das Zollkriminalamt in den Jahren 2020 und 2021 auf Daten
 - a) im polizeilichen Informationssystem INPOL-Z,
 - b) in der Anti-Terror-Datei,
 - c) im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV),
 - d) im Zentralen Verkehrs- und Informationssystem,
 - e) im Schengener Informationssystem bzw.
 - f) weiterer von mehr als einer Behörde gemeinsam genutzter Dateisysteme zugegriffen?

10. Wie viele Daten wurden in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen der Beteiligungsverfahren (bitte einzeln angeben) nach § 73 Absatz 1a, 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an das Zollkriminalamt übermittelt?
 - a) In wie vielen dieser Konsultationsverfahren wurden Treffer in den Dateisystemen der Zollverwaltung erzielt (bitte nach Jahren auflisten)?
 - b) In wie vielen Fällen ergaben sich aus Sicht des Zollkriminalamtes sicherheitsrelevante Erkenntnisse durch den Datenabgleich (bitte nach Jahren auflisten)?
 - c) In wie vielen Fällen wurden im Konsultationsverfahren übermittelte personenbezogene Daten beim ZKA gespeichert und genutzt (bitte nach Jahr der Speicherung auflisten)?

Die Fragen 5 bis 10c werden zusammen beantwortet.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil die Veröffentlichung der erfragten Informationen umfassende Rückschlüsse auf den kriminalitätsbezogenen Informationsstand sowie die Arbeitsweise des Zolls ermöglichen würde. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen des Zolls bekannt würden, was sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken würde. Aus dem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure Rückschlüsse auf „Modi Operandi“ und die Fähigkeiten der Zollverwaltung ziehen. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit der Zollverwaltung und ermittlungstaktische Verfahrensweisen beeinträchtigt werden, das wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung der durchführenden Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein kann. Deshalb sind die Antworten zu den genannten Fragen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 der VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage* übermittelt.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Werden mittlerweile Datenübermittlungen des Zolls an die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder protokolliert und die Protokoll Daten so vorgehalten, dass hierüber auch eine statistische Auswertung möglich ist?

Datenübermittlungen an die Nachrichtendienste werden in der Akte dokumentiert. Ein erforderlicher Abruf personenbezogener Daten für einen Nachrichtendienst wird unter Hinweis auf den zugrundeliegenden Vorgang in dem jeweiligen automatisierten Verarbeitungssystem protokolliert, ohne dass die Protokoll Daten Rückschlüsse auf den jeweiligen Empfänger zulassen. Eine statistische Auswertbarkeit der Protokoll Daten nach den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder als Empfänger von Daten ist nicht vorgesehen.

12. War das Zollkriminalamt oder waren Behörden des Zollfahndungsdienstes in den Jahren 2020 und 2021 Empfänger von Daten oder Erkenntnissen aus der Strategischen Fernmeldeaufklärung oder Individuellen Beschränkungsmaßnahmen der Telekommunikation des Bundesnachrichtendienstes, und wenn ja, welche Phänomenbereiche waren davon berührt?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 10c wird verwiesen.

13. Hat das Zollkriminalamt von seiner Befugnis nach § 21 Absatz 5 ZFdG Gebrauch gemacht, ein Verfahren zur automatisierten Übermittlung von personenbezogenen Daten einzurichten, und wenn ja, für welche Behörden, und ab welchem Zeitpunkt jeweils?

Das Zollkriminalamt hat von seiner Befugnis nach § 21 Absatz 5 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG), ein Verfahren zur automatisierten Übermittlung von personenbezogenen Daten einzurichten, bei der Anlieferung an den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) (ab dem Jahr 2018) und die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Gebrauch gemacht.

14. In welchem Umfang haben das Zollkriminalamt und Behörden des Zollfahndungsdienstes im Jahr 2021 von seiner bzw. ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen zu übermitteln, und an welche Stellen?

Statistiken werden hierzu nicht geführt.

